

# *Imkerverein Erfstadt*

## *gegründet 1898*

*Mitglied im Deutschen Imkerbund*



### **Satzung**

#### *§ 1 Name*

Der Verein führt den Namen „Imkerverein Erfstadt“ und geht aus dem Namen „Bienenzuchtverein Erfttal Lechenich von 1897“ hervor.

#### *§ 2 Sitz*

Er hat seinen Sitz in 50374 Erfstadt, Friesheimer Busch 1, Bienenhütte

#### *§ 3 Zweck*

Zweck des Vereins ist die Haltung und Erhaltung der Bienen und der Natur, sowie Umwelt- und Landschaftsschutz.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Haltung und Zucht der Bienen als Bestäuberinnen zur Stabilisierung und Sicherung der heimischen Flora und Fauna.
- b) Vermehrung und Verbreitung von sanftmütigen Bienen.
- c) Förderung der Geselligkeit im Verein

#### *§ 4 Mittel*

Die Mittel des Vereins werden in der Regel durch die Mitgliedsbeiträge aufgebracht. Die Völkerzahlen sind bis zum 01.12. des Jahres zu melden. Der Vereinsbeitrag und die Abgaben an den Verband sind spätestens bis zum 10.12. des Jahres zu entrichten. Die Höhe des Vereinsbeitrages wird von der Versammlung bestimmt. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Alle nach dem 1. Januar beigetretenen Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Satzung fremd sind, in hohem Maße begünstigt werden.

#### *Zu § 4*

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins soll das Vermögen an eine Institution für den Umwelt- oder Landschaftsschutz zur Verfügung gestellt werden.

### § 5 *Erwerb der Mitgliedschaft*

Mitglied kann jeder an der Bienenhaltung und Naturschutz Interessierte werden. Die Mitgliedschaft kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Die offizielle Aufnahme erfolgt durch die Versammlung.

### § 6 *Recht der Mitglieder*

Jedes Mitglied ist in gleichem Maße stimm- und antragsberechtigt.

### § 7 *Verlust der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss. Durch den Tod des Mitgliedes wird der Beitrag für das laufende Kalenderjahr nicht berührt. Der Austritt muss bis spätestens zum 1. Oktober schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Von der Mitgliedschaft kann ausgeschlossen werden, wer grob gegen die Satzung oder gegen die Vereinsinteressen verstößt, wer mit der Beitragszahlung länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist. Zur Stellung eines schriftlichen Ausschlussantrages ist jedes Mitglied berechtigt. Über den Ausschluss beschließt die nächste Mitgliederversammlung nach Anhörung des Antragsgegners mit einfacher Mehrheit.

### § 8 *Organe des Vereins*

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

#### *Die Mitgliederversammlung*

Die Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und muss jedem Mitglied mindestens 10 Tage unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

Die *ordentliche Mitgliederversammlung* entscheidet über:

- a) Anträge der Mitglieder, wenn sie vor der Versammlung dem Vorstand angezeigt und in der Tagesordnung angekündigt werden
- b) Anträge des Vorstandes
- c) Festsetzung des jährlichen Vereinsbeitrages
- d) Entgegennahme des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichts
- e) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Neuwahl oder Bestätigung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
- h) Einsetzen der Kassenprüfer
- i) Satzungsänderungen.

*Weitere Versammlungen* werden an jedem ersten Donnerstag eines Monats abgehalten. Ort und Uhrzeit werden vom Vorstand bekannt gegeben. Wenn Beschlüsse gefasst werden sollen hat eine schriftliche Einladung zu erfolgen.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich.

Über den Verlauf eingeladenen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

#### *Der Vorstand*

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassierer
- d) Schriftführer

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der 1. Vorsitzende und der Schriftführer werden in den geraden Jahren gewählt, der 2. Vorsitzende und der Kassierer in den ungeraden Jahren.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein.

Er hat die Beschlüsse des Vereins vorzubereiten und durchzuführen. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Es besteht ein Anspruch auf Erstattung der Auslagen.

Der Vorstand kann zur Entlastung Beisitzer berufen.

#### *§ 9 Vereinsvermögen und Kassenführung*

Die Führung der Kasse und die Rechnungslegung erfolgen durch den Kassierer. Für die Prüfung der Kasse sind alljährlich in der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer einzusetzen. Diese prüfen am Ende des Geschäftsjahres das Kassenbuch und die Belege. Über das Ergebnis berichten sie in der Mitgliederversammlung.

#### *Zu § 9 Vereinsvermögen*

Ausgaben über 400 Euro sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich.

#### *§ 10 Auflösung*

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn von der Mehrheit der Mitglieder der Antrag beim Vorstand eingereicht wird. Der den Verein auflösende Beschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder.

Verabschiedet am 4.03.2004 /

1. Änderung in 2010

2. Änderung am 19.03.2015



Jina Bärenroth

